

BACKORDNUNG DES BACKHAUSES DOFFINGEN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. September 1988 folgende Backordnung beschlossen:

1. Das Backhaus Döffingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und steht den Einwohnern der Gemeinde zur Benutzung offen. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden.
2. Die Backzeit beginnt frühestens um 7.00 Uhr und endet in jedem Fall um 22.00 Uhr, samstags um 13.00 Uhr. Innerhalb einer jeweiligen Backstelle ist der Benutzer verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem nachfolgenden Benutzer gereinigt zu übergeben. Die Gemeinde kann ausnahmsweise zulassen, dass die Backzeit anlässlich von Veranstaltungen örtlicher Vereine überschritten wird.
3. Für die Befuerung darf nur abgelagertes, trockenes und raucharmes Reisigholz verwendet werden. Die Gemeinde nimmt diesbezüglich Kontrollen vor. Kunststoffbeschichtetes Holz sowie Verpackungsmaterial oder Hausabfälle dürfen in den Backöfen nicht verbrannt werden. Der Holzverbrauch darf 25 kg pro Stunde nicht überschreiten.
4. Die Backstellen werden im Backhaus durch den Backhausverwalter, Herrn Reinhold Kienle, vergeben. Und zwar montags um 8.00 Uhr für die darauf folgenden Tage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Und am Donnerstag um 8.00 Uhr für die darauf folgenden Tage Freitag, Samstag und Montag. Die Anmeldung gilt als verbindlich. Sollte die Backstelle trotz der Anmeldung nicht in Anspruch genommen werden, so ist die Backstellengebühr trotzdem zu entrichten.
5. Die Backstellengebühr für eine Zeitdauer von drei Stunden ist bei der Anmeldung an die Backhausverwaltung (siehe 4.) zu entrichten.
6. Stellplätze für das Backhaus sind in der Wittumstraße gegenüber dem Gebäude Wittumstraße 27 ausgewiesen. Bei Bedarf ist die Vorbereichsfläche des Backhauses zu kehren. Jeder Benutzer erhält von der zuständigen Backhausaufsicht einen Schlüssel für die Außentüre. Die Vergabe der Schlüssel kann von der Bezahlung einer Schutzgebühr abhängig gemacht werden. Der Benutzer verpflichtet sich, das Backhaus nach Beendigung der Benutzung abzuschließen und den Schlüssel wieder abzugeben.
7. Der Backhausverwalter überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsgrundsätze. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsgrundsätze kann die Gemeinde die weitere Nutzung untersagen.
8. Diese Benutzungsordnung tritt am 30. September 1988 in Kraft.

Diese Backordnung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck in den Gemeindenachrichten Grafenau vom 15. September 1988, Nr. 37/1988, Seite 10 und vom 22. September 1988, Nr. 38/1988, Seite 6